

## Stadt Blaubeuren Alb-Donau-Kreis

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.11.2016

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs.1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 08.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.11.2009, zuletzt geändert am 13.10.2015 wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 3 -entfällt-.

2. § 7 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Ausschließlich im Falle von Selbstanlieferer und Beauftragten im Sinne von § 18).

**3. § 9 Abs. 2 Punkt 1 erhält folgende Fassung:**

(2) 1. Grüngutabfälle -ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile- sollen mittels Grüngutsack oder Mehrwegbehälter (Wanne, Gartenbag, Korb o.ähnl.) zu den Grüngutabfallcontainer im Wertstoffhof angeliefert werden. Die Annahme der Grüngutabfälle wird auf eine haushaltsübliche Menge beschränkt. Grüngutabfälle aus Baumwiesen, Obstanlagen, Kleingärten o. ähnl. sind ausgeschlossen.

**4. In § 12 wird Abs. 9 neu eingefügt.**

(9) Bei den Grüngutsammlungen in den Teilorten sind nur zugelassene Papiersäcke oder Mehrwegbehälter (z.B. Wanne, Korb, Eimer, Gartenbag, Laubsack) zulässig.

**5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Sperrmüll, Holz und Christbäume (ohne Baumschmuck, Lametta u.a. ) werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrplan 1-mal im Jahr eingesammelt.

Die Grüngutsammlungen in den Teilorten werden von der Stadt rechtzeitig bekanntgegeben.

**§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Abfälle müssen handlich und ggf. gebündelt so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg, beim Grüngut von 25 kg, und eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.

**6. § 19 -entfällt-.**

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Blaubeuren, den 08.11.2016

gez.

Jörg Seibold  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt